

Leitfaden für wissenschaftliche Arbeiten

Univ.-Prof. MMMag. Dr. Philipp *Anzenberger*
Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin *Trenker*
Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Institutsspezifische Voraussetzungen	1
2.1	Fachliche Voraussetzungen	1
2.2	Vorgehen bei Anmeldung einer Abschlussarbeit	1
3.	Allgemeine Anforderungen.....	2
3.1	Allgemeine Anforderungen an die Abschlussarbeit.....	2
3.2	Veröffentlichung der Abschlussarbeit	2
3.3	Umfang der Abschlussarbeit	3
3.4	Eigenständigkeit von wissenschaftlichen Arbeiten (Plagiat)	3
4.	Literatur.....	3
5.	Struktur, Aufbau, Formatierung.....	4
5.1	(Mögliche) Bestandteile einer Abschlussarbeit	4
5.1.1	Gliederung	5
5.1.2	Verzeichnisse	5
5.1.3	Deckblatt	6
5.2	Nummerierung.....	6
5.3	Formatierung	6
6.	Zitierweise.....	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Gestaltung der Fußnoten.....	7
6.3	Seitenzahlen und Nummern.....	7
6.4	Klammern	8
7.	Zitieren von Rechtsvorschriften.....	8
7.1	Zitieren von Rechtsvorschriften	8
7.1.1	Allgemeines.....	8
7.1.2	Langzitat von österreichischen Rechtsvorschriften.....	9
7.1.3	Langzitat von europäischen Rechtsvorschriften	9
7.1.3.1	Verordnungen	9
7.1.3.2	Richtlinien.....	10
7.2	Zitieren aus den Materialien	10
7.2.1	Regierungsvorlagen und Ausschussberichte	10
7.2.2	Ministerialentwürfe und Initiativanträge.....	10
8.	Zitieren von Entscheidungen	11
8.1	Zitieren von Entscheidungen österreichischer Gerichte	11

8.2	Zitieren von Rechtssätzen.....	11
8.3	Der Umgang mit Fundstellen	12
8.3.1	Allgemeines.....	12
8.3.2	Zitieren von Fundstellen in Zeitschriften	12
8.3.3	Zitieren von Fundstellen in Entscheidungssammlungen.....	13
8.3.4	Die Entscheidungsanmerkung als „echter“ Aufsatz und als Glosse	13
8.4	Zitieren von EuGH-Entscheidungen	14
8.5	Zitieren von EGMR-Entscheidungen	15
9.	Zitieren von Literatur	15
9.1	Kurzzitat und Langzitat	15
9.2	Aufsatz in einer Zeitschrift.....	16
9.2.1	Langzitat.....	16
9.2.2	Kurzzitat	16
9.3	Beitrag in einer Festschrift	17
9.3.1	Langzitat.....	17
9.3.2	Kurzzitat	17
9.4	Kommentarliteratur	18
9.4.1	Langzitat.....	18
9.4.2	Kurzzitat	18
9.5	Monographie, Lehrbuch	19
9.5.1	Langzitat.....	19
9.5.2	Kurzzitat	19
9.6	Sammelband	19
9.6.1	Langzitat.....	19
9.6.2	Kurzzitat	20
10.	Abschließende Hinweise	20

1. Allgemeines

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Studierenden, die am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren bei Univ.-Prof. MMMag. Dr. *Anzenberger* oder Univ.-Prof. MMag. Dr. *Trenker* eine Seminar- oder Abschlussarbeit schreiben. Es handelt sich um eine Hilfestellung für Struktur, Stil, Argumentationsweise sowie juristische Zitierweise.

Es wird **dringend empfohlen**, als Vorbereitung zunächst eine einschlägige „DiplomandInnenarbeitsgemeinschaft“ zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten zu besuchen.

2. Institutsspezifische Voraussetzungen

2.1 Fachliche Voraussetzungen für Abschlussarbeiten

Voraussetzung für eine Übernahme der Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Diplom- und Masterstudium ist ein sehr guter oder zumindest guter Leistungserfolg im Zivilgerichtlichen Verfahrensrecht (sowie in jenen angrenzenden Rechtsbereichen, die mit dem von Ihnen gewünschten Thema in sinnvollem Zusammenhang stehen). Dieser Leistungserfolg hat primär durch eine entsprechende Note bei der Diplomprüfung/Gesamtprüfung aus dem Masterstudium zu erfolgen, eine unzureichende Note kann aber allenfalls durch sehr gute Leistungsnachweise in sonstigen fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die Teilnahme an einem einschlägigen Moot Court, Berufserfahrung, die Absolvierung von Praktika oder Ähnliches substituiert werden.

2.2 Vorgehen bei Anmeldung einer Abschlussarbeit

Falls Sie Ihre Abschlussarbeit am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren verfassen wollen, wenden Sie sich idealerweise bitte bereits **mit mindestens einem konkreten Themenvorschlag** sowie einer Idee zu Inhalt und Aufbau per E-Mail an Univ.-Prof. MMMag. Dr. Philipp *Anzenberger* (philipp.anzenberger@uibk.ac.at), Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin *Trenker* (martin.trenker@uibk.ac.at) oder an den Institutsreferenten Robert Stiglitz (robert.stiglitz@uibk.ac.at). Dieser E-Mail sind ein Lebenslauf, ein vollständiger Leistungsnachweis (inklusive negativer Noten) sowie wissenschaftliche Vorarbeiten (etwa Seminararbeiten; bei DissertantInnen die Diplom-/Masterarbeit) beizufügen. Soweit Sie die formellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wird – insofern zum betreffenden

Zeitpunkt von Seiten des Instituts Kapazitäten für eine Betreuung gegeben sind – zur näheren Konkretisierung des Vorhabens ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Sie sollten ihre Ausführungen kurz halten und unnötige Wiederholungen vermeiden. Achten Sie auf eine sinnvolle Gliederung, treffende Überschriften und argumentieren Sie so, dass fachkundige LeserInnen Ihre Ausführungen **bereits bei einmaliger Lektüre nachvollziehen** können.

Je nach angestrebter Arbeit variieren die Voraussetzungen, die an Sie gestellt werden:

Während sich Bachelorarbeiten noch im Wesentlichen auf die fachkundige und stringente Darstellung und Wiedergabe der einschlägigen Literatur- und Judikatur zum gewählten Thema beschränken, erfordern Diplom- und Masterarbeiten eine selbstständige sowie inhaltlich und methodisch vertretbare Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas. Ein schlüssiger Aufbau und eine klare Problemanalyse sind von zentraler Bedeutung. Eine eigenständige Meinung ist erwünscht, eine tiefgreifende Entwicklung eigener Auffassungen und Lösungsansätze ist allerdings hier (noch) nicht erforderlich. Das Thema soll so gewählt sein, dass eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

Dissertationen haben hingegen eigenständige und neuartige wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage zu fördern, die einen sinnvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs darstellen.

Inhalt und Umfang einer Seminararbeit werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt, in deren Rahmen Sie die Arbeit verfassen und anschließend präsentieren. Die erste Lehrveranstaltungseinheit (Vorbesprechung) dient der Themenwahl sowie der Festsetzung der Präsentationstermine.

3.2 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten hat gemäß der Satzung der Universität elektronisch im Repository der Universitäts- und Landesbibliothek Innsbruck zu erfolgen.

3.3 Umfang der Abschlussarbeit

Die Leitlinien des Studiendekanats für den Umfang schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sehen einen Umfang von 30-55 Seiten für Bachelorarbeiten, 60-100 Seiten für Diplom- und Masterarbeiten und 120-300 Seiten für Dissertationen vor. Eine „Musterseite“ besteht dabei aus 2.500-2.800 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten).

Die Umfangsvorgaben inkludieren das Inhaltsverzeichnis, das Abkürzungsverzeichnis und das Literaturverzeichnis.

3.4 Eigenständigkeit von wissenschaftlichen Arbeiten (Plagiat)

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten müssen neben der erforderlichen inhaltlichen und methodischen Qualität auch die notwendige Eigenständigkeit aufweisen. Die Universität Innsbruck bekennt sich zu den Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis. Dazu zählt insbesondere auch die Kennzeichnung aller Fremdleistungen, Ideen, Datenerhebungen und sonstiger urheberrechtlich geschützter Quellen. Urheber- und Quellenangaben bei fremden (Vor-)Leistungen und Erkenntnissen sind ausnahmslos und vollständig durch Zitate gemäß den gesetzlichen und fachspezifischen Regeln anzuführen. Ein Plagiat liegt gemäß § 51 Abs 2 Z 31 UG jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der UrheberInnen.

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist dem Vizerektorat für Lehre und Studierende Meldung zu erstatten. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann studienrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

4. Literatur

Zum Zitieren:

- *Dax Peter/Hopf Gerhard/Maier Elisabeth (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR), 8. Auflage (2019)*

Zum Schreiben:

- *Beyerbach* Hannes, Die juristische Doktorarbeit – Ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren, 5. Auflage (2025)
- *Huber* Eva Maria, Juristisch Schreiben – Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis (2021)
- *Karmasin* Matthias/*Ribing* Rainer, Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten, 11. Auflage (2024)
- *Kerschner* Ferdinand, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen, 7. Auflage (2022)
- *Konrath* Christoph (Hrsg), SchreibGuide Jus, 5. Auflage (2022)
- *Schimmel* Roland/*Basak* Denis/*Reiß* Marc, Juristische Themenarbeiten, 4. Auflage (2024)
- *Walter* Tonio, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Auflage (2024)

Zur Methodenlehre:

- *Bydlinski* Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (2011)
- *Kramer* Ernst A./*Arnet* Ruth, Juristische Methodenlehre, 7. Auflage (2024)
- *Larenz* Karl/*Canaris* Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage (1995)

5. Struktur, Aufbau, Formatierung

5.1 (Mögliche) Bestandteile einer Abschlussarbeit

- Deckblatt
- (Vorwort)
- (Gendererklärung)
- (Abstract)
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Textteil
- Literaturverzeichnis
- (Judikaturverzeichnis)

5.1.1 Gliederung

Die Gliederungsebenen Ihres Inhaltsverzeichnisses können alpha-numerisch oder numerisch sein, zum Beispiel:

<p>§ 1</p> <p>I.</p> <p>A.</p> <p>B.</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>II.</p> <p>A.</p> <p>B.</p> <p>C.</p> <p>§ 2</p>	<p>1. TEIL</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>1. Kapitel</p> <p>A.</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>B.</p> <p>2. Kapitel</p> <p>A.</p> <p>B.</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>2. Abschnitt</p>	<p>1.</p> <p>1.1.</p> <p>1.1.1.</p> <p>1.1.2.</p> <p>1.1.3.</p> <p>1.2.</p> <p>1.3.</p> <p>1.3.1.</p> <p>1.3.2.</p> <p>2.</p>
--	--	---

Achten Sie darauf, dass jede Gliederungsebene mindestens zweimal vorkommt. Es darf somit beispielsweise keine Gliederungsebene 2.1 geben, wenn es kein 2.2 gibt. Gleich „wichtige“ Inhalte müssen sich auf der gleichen Gliederungsebene befinden.

5.1.2 Verzeichnisse

Ihre Arbeit muss jedenfalls ein Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis enthalten. Abkürzungen orientieren sich in der Regel an der Abkürzungsliste der AZR. Sollten Sie eigene Abkürzungen verwenden, sind diese jedenfalls in Ihrem Abkürzungsverzeichnis anzuführen.

Die Reihenfolge der im Literaturverzeichnis enthaltenen Werke erfolgt alphabetisch anhand der Nachnamen der AutorInnen. Um das Literaturverzeichnis übersichtlicher zu gestalten, können Sie einen Sondereinzug einfügen (Absatz – Sondereinzug – Hängend 1,25cm). Bei Angaben, die über mehr als eine Zeile gehen, wird so die zweite Zeile nach innen gerückt.

Da die meisten Entscheidungen in Datenbanken im Internet abgerufen werden können, ist ein Judikaturverzeichnis nicht unbedingt erforderlich. Stellen Sie aber sicher, dass Sie für alle Entscheidungen, die nicht im RIS abrufbar sind, zumindest eine Fundstelle direkt in der betreffenden Fußnote oder in einem eigenen Judikaturverzeichnis angeben.

5.1.3 Deckblatt

Titel
Bachelor-/Master-/Diplomarbeit/Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades des/der XY an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Eingereicht bei: Univ.-Prof. MMMag. Dr. Philipp <i>Anzenberger</i> /Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin <i>Trenker</i> Institut für Zivilgerichtliches Verfahren
von
<i>AutorIn</i>
Innsbruck, Datum

5.2 Seitennummerierung

Nummerieren Sie die Seiten des Textteils Ihrer Arbeit mit arabischen Ziffern und den Teil, der die Verzeichnisse und allfällige sonstige Bestandteile enthält, mit römischen Ziffern (unter Layout – Abschnittsumbruch einfügen; dann unter Kopf- und Fußzeile – „Mit vorheriger verknüpfen“ ausschalten).

Das Titelblatt wird zwar mitgezählt, weist aber keine Seitenzahl auf (siehe unter Kopf- und Fußzeile – „Erste Seite anders“).

5.3 Formatierung

Verwenden Sie für den Text Schriftart Times New Roman in Schriftgröße 12 und formatieren Sie den Text im Blocksatz und mit 1,5-fachem Zeilenabstand. Für die Fußnoten sollten Sie die gleiche Schriftart in Schriftgröße 10 bei einfachem Zeilenabstand benützen.

6. Zitierweise

6.1 Allgemeines

Wichtig ist, dass Sie richtig, einheitlich und kurz zitieren.

Damit ist gemeint, dass die von Ihnen zitierten Quellen richtig angegeben und damit möglichst einfach auffindbar sein müssen. Die Zitierweise soll einem einheitlichen Muster folgen; dafür ist es am einfachsten, wenn Sie sich an den AZR orientieren. Weiters sollten Sie sich in den Fußnoten kurzhalten, also Kurzzitate verwenden sowie umschweifende textliche Ausführungen vermeiden. Kurze Erläuterungen wie „Zustimmend X, Y; kritisch hingegen Z“ sind natürlich möglich und sogar wünschenswert.

6.2 Gestaltung der Fußnoten

Die Fußnoten müssen genau an den jeweiligen „Bezugspunkt“ gesetzt werden. Bei Bezugnahme auf ein bestimmtes Wort, nach dem Wort; bei Bezugnahme auf einen bestimmten Satz, nach dem Satz. Falls Sie ein direktes Zitat verwenden und den/die AutorIn namentlich im Fließtext nennen, ist die Fußnote unmittelbar nach dem Namen zu setzen; in der Fußnote kann dann die Wiederholung des Namens entfallen.

Die Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Innerhalb der Fußnoten gilt grundsätzlich als Reihenfolge: Materialien, Rechtsprechung, Literatur. Die Rechtsprechung ist nach Entscheidungsdatum (beginnend mit der ältesten zitierten Entscheidung) zu sortieren, die angegebene Literatur ist alphabetisch bzw chronologisch (beginnend mit der ältesten verwendeten Literaturquelle) zu reihen.

6.3 Seitenzahlen und Nummern

Seitenzahlen sind in arabischen Ziffern anzugeben. Ein Beistrich wird lediglich in den Fällen gesetzt, in denen die Seitenzahl an eine arabische Ziffer unmittelbar anschließt. Ansonsten steht nur ein Leerzeichen (kein Beistrich!), nicht jedoch das Wort „Seite“ oder die Abkürzung „S“. Letzteres gilt gleichermaßen für jene Fälle, in denen eine hochgestellte Auflagenzahl auf eine Seitanzahl trifft.

Wenn Sie sich auf mehrere, aufeinanderfolgende Seiten beziehen, können Sie der Seitenzahl „f“ (nur die genannte und die nächste Seite) bzw „ff“ (die genannte Seite und die darauffolgenden Seiten) anfügen.

Beispiele:

- *Trenker*, Parteidisposition 532 f.
- *König/Trenker*, Anfechtung⁶ Rz 36.
- *Wigginghaus*, Synergieeffekte 28 ff.

Bitte zitieren Sie bei Beiträgen in Sammelbänden, Festschriften und bei Zeitschriften jeweils zunächst die Anfangsseite und nachgestellt in Klammer die Seite, auf die Bezug genommen wird.

Beispiele:

- *Anzenberger*, ZIK 2023, 84 (97).
- *Gehrlein* in FS Kayser 249 (260).
- *Klauser/Kunz* in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser*, Kollektiver Rechtsschutz 3 (10).
- *Pitkowitz*, ÖJZ 1990, 677 (679).
- *Umlauft*, NZ 2012, 289 (289).

6.4 Klammern

Innerhalb von (mehreren) Klammern gilt rund vor eckig vor geschwungen, also: ([{}]).

7. Zitieren von Rechtsvorschriften

7.1 Zitieren von Rechtsvorschriften

7.1.1 Allgemeines

Bei erstmaligem Zitieren einer Rechtsvorschrift wird in der Fußnote grundsätzlich die Langzitatform verwendet. Dies erübrigt sich, wenn es sich um eine bekannte Rechtsvorschrift handelt (zB JN, ZPO, ABGB) oder sie im Abkürzungsverzeichnis steht.

Die Rechtsvorschrift ist in Langzitatform in das Abkürzungsverzeichnis (oder allenfalls in das Rechtsquellenverzeichnis) aufzunehmen. Sie können sich diese Vorgangsweise in den meisten Fällen aber ersparen, indem Sie im Abkürzungsverzeichnis auf die Abkürzungen der AZR verweisen. Sie müssen dann folglich nur noch solche Abkürzungen ergänzen, die in den AZR nicht enthalten sind.

Im Fließtext sowie den Fußnoten können Sie die jeweilige Rechtsvorschrift daher mit Kurztitel zitieren.

7.1.2 Langzitat von österreichischen Rechtsvorschriften

Österreichische Rechtsvorschriften werden zitiert wie folgt:

- a) Bezeichnung der Rechtsvorschrift
- b) Ohne Beistrich: (abgekürzte) Bezeichnung des Publikationsorgans und relevanter Teil
- c) Jahrgang des Publikationsorgans
- d) Nach Schrägstrich: Nummer der Rechtsvorschrift ODER nach Beistrich: Seite
- e) ggf „idF“

Beispiele:

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie JGS 1811/946 idF BGBI I 2024/33.
- Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO) RGBI 1895/113 idF BGBI I 2024/85.
- Bundesgesetz über das Postwesen (Postgesetz 1997) BGBI I 1998/18.

7.1.3 Langzitat von europäischen Rechtsvorschriften

7.1.3.1 Verordnungen

Für Langzitate von europäischen Verordnungen ist folgende Zitierweise zu verwenden:

- a) VO (EU/EG)
- b) Jahr und Nummer der Verordnung:
 - a. Bis 2014: Nummer/Jahr
 - b. Seit 2015: Jahr/Nummer
- c) Bezeichnung der Verordnung
- d) Nach einem Beistrich: Amtsblatt der EU (ABl) als Kundmachungsorgan und Angabe des relevanten Teils
 - a. L → legislatio (Rechtsvorschriften)
 - b. C → communicatio (Mitteilungen und Bekanntmachungen)
 - c. S → supplement (Ausschreibungen)
- e) Jahr der Kundmachung/Nummer des Amtsblatts
- f) Nach einem Beistrich: Angabe der relevanten Seite

Beispiel:

- VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 2016/119, 1.

7.1.3.2 Richtlinien

Für Langzitate von europäischen Richtlinien ist folgende Zitierweise zu verwenden:

- a) RL
- b) Jahr/Nummer/EU bzw EG
- c) Bezeichnung der Richtlinie
- d) Nach einem Beistrich: Amtsblatt der EU als Kundmachungsorgan und Angabe des relevanten Teils
 - a. L → legislatio (Rechtsvorschriften)
 - b. C → communicatio (Mitteilungen und Bekanntmachungen)
 - c. S → supplement (Ausschreibungen)
- e) Jahr der Kundmachung/Nummer des Amtsblatts
- f) Nach einem Beistrich: Angabe der relevanten Seite

Beispiel:

- RL 2020/1828/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABI L 2020/409, 1.

7.2 Zitieren aus Gesetzesmaterialien

7.2.1 Regierungsvorlagen und Ausschussberichte

Für Regierungsvorlagen und Ausschussberichte ist folgende Zitierweise zu verwenden:

- a) Abkürzung (zB ErläutRV)
- b) Nummer der Beilage (ohne „Nr“)
- c) Blg (= Beilage/n)
- d) (ohne Leerzeichen) Abkürzung der Körperschaft
- e) Ggf Session („Sess“) oder Gesetzgebungsperiode („GP“)
- f) Bei Hinweis auf bestimmte Stelle, ohne Beistrich: Seite

Beispiel:

- ErläutRV 1346 BlgNR 25. GP 1.

7.2.2 Ministerialentwürfe und Initiativanträge

Ministerialentwürfe, Initiativanträge und stenographische Protokolle sind gemäß der jeweiligen Fundstelle auf der Homepage des Parlaments zu zitieren.

Beispiele:

- ME eines HiNBG 50/ME 27. GP; ME einer Verbotsgesetz-Novelle 2023 279/ME 27. GP.
- ME Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung 1975, Kommunikationsplattformen-Gesetz, u.a., Änderung, 258/ME 27. GP 1.

8. Zitieren von Entscheidungen

8.1 Zitieren von Entscheidungen österreichischer Gerichte

Entscheidungen österreichischer Gerichte sind wie folgt zu zitieren:

- a) Entscheidende Behörde
- b) Datum (optional!)¹
- c) Aktenzeichen/Geschäftszahl
- d) ggf in Klammer: verstSen

Beispiele:

- OGH 14.02.2008, 2 Ob 163/07w
- OGH 8 Ob 136/18k

Das Entscheidungsdatum kann, muss allerdings nicht angegeben werden. Der Hinweis, dass es sich um die Entscheidung eines verstärkten Senats handelt, kann mittels Klammer (verstSen) ausgedrückt werden.

Bei mehreren, hintereinander angeführten Entscheidungen desselben Spruchkörpers innerhalb einer Fußnote wird der Spruchkörper nur beim ersten Mal angegeben. Sollten andere Informationen folgen und der Spruchkörper erneut zitiert werden, ist die Angabe des Spruchkörpers zu wiederholen.

Beispiel:

- OGH 4 Ob 583/80; 3 Ob 83/17b; 9 Ob 44/22v.
- Anfänglich OGH 2 Ob 554/52 SZ 25/219; 4 Ob 552/87; vgl dazu auch die Ausführungen von XY; in jüngerer Zeit auch OGH 6 Ob 246/16y; 6 Ob 15/21f.

8.2 Zitieren von Rechtssätzen

Ein Rechtssatz ist eine Zusammenfassung entscheidungswesentlicher Aussagen. Wenn Sie einen Rechtssatz zitieren, müssen Sie die Übereinstimmung zwischen dem Rechtssatz und der

¹ Wenn Sie ein Datum angeben, müssen Sie Datum und Aktenzeichen durch einen Beistrich trennen.

zugehörigen Entscheidung überprüfen. Außerdem stehen Rechtssätze grundsätzlich niemals alleine; ihnen ist immer zumindest eine einschlägige Entscheidung hinzuzufügen.

Dem zitierten Rechtssatz ist „RIS-Justiz“ voranzustellen.

Ein Rechtssatz besteht aus:

- a) zwei- oder dreistelligen Buchstabenkombinationen, beispielsweise
 - a. RS: OGH
 - b. RW: OLG Wien
 - c. RI: OLG Innsbruck
 - d. RL: OLG Linz
 - e. RG: OLG Graz
- b) einer siebenstelligen Zahl
- c) ggf in runder/eckiger Klammer: Teilsatz

Beispiele:

- RIS-Justiz RI0100083; OLG Innsbruck 4 R 141/21y
- RIS-Justiz RS0112213; zuletzt etwa OGH 8 ObA 29/24h
- RIS-Justiz RS0112213 (T 2); OGH 6 Ob 241/12b
- RIS-Justiz RS0112213 [T 2]; OGH 6 Ob 241/12b

8.3 Der Umgang mit Fundstellen

8.3.1 Allgemeines

Eine Fundstelle gibt an, in welcher Zeitschrift bzw in welcher Sammlung eine Entscheidung abgedruckt ist. Ist die Entscheidung nicht im RIS enthalten, müssen Sie in der Fußnote zwingend eine Fundstelle angeben, sofern vorhanden. Findet sich die Entscheidung im RIS, kann die Angabe der Fundstelle in der Fußnote entfallen.

Zwischen mehreren Fundstellen derselben Entscheidung ist ein „=“ zu setzen.

8.3.2 Zitieren von Fundstellen in Zeitschriften

Fundstellen in Zeitschriften werden wie folgt zitiert:

- a) Gericht und Aktenzeichen
- b) ohne vorher gesetzten Beistrich: (abgekürzte) Zeitschrift
- c) kein Datum!
- d) Jahrgang der Zeitschrift (Angabe des Kalenderjahrs)
- e) Schrägstrich und Nummer ODER Beistrich und Seite ODER Nummer und Seite

Beispiele:

- OGH 8 Ob 72/18y ZVR 2020, 329
- OGH 6 Ob 163/12g EvBl 2013/148
- OGH 1 Ob 4/12p ZVR 2013/42 (*Danzl*) = iFamZ 2012/175 = EF-Z 2013/11

8.3.3 Zitieren von Fundstellen in Entscheidungssammlungen

Handelt es sich um eine Entscheidungssammlung mit durchgehender Nummerierung, wird die Entscheidung mit der Nummer aus dieser Entscheidungssammlung zitiert.

Beispiel:

- OGH 9 ObA 150/00z Arb 12.046

In anderen Entscheidungssammlungen (insbesondere SZ) enthaltene Entscheidungen werden mit der Nummer des Bands und der Nummer der Entscheidung zitiert.

Beispiel:

- OGH 2 Ob 278/48 SZ 21/162

8.3.4 Die Entscheidungsanmerkung als „echter“ Aufsatz und als Glosse

Einer Entscheidung aus einer Fundstelle kann eine Besprechung der Entscheidung angefügt sein. Bei einer Entscheidungsanmerkung ist zu differenzieren, ob es sich um eine Anmerkung in Form eines Aufsatzes oder um eine Glosse handelt. Ein Aufsatz zeichnet sich dadurch aus, dass er wie ein „sonstiger normaler“ Aufsatz über eine eigenständige Gliederung verfügt. Eine Glosse ist eine reine Anmerkung am Ende einer abgedruckten Entscheidung und tendenziell kürzer als ein Aufsatz.

Beispiel für eine Entscheidungsanmerkung als Aufsatz:

BEITRÄGE

Dr. Martin Trenker • Innsbruck

Abtretbarkeit des Insolvenzanfechtungsanspruchs

Anmerkungen zu OGH 17 Ob 6/19k¹

» ZIK 2019/206

In der vorliegenden Entscheidung bejaht der 17. Senat des OGH erstmals die Abtretbarkeit von Insolvenzanfechtungsansprüchen. Die Entscheidung ist als bahnbrechend zu bezeichnen: Da mit ganz wenigen Ausnahmen das gesamte Schrifttum seit jeher den gegenteiligen Standpunkt bezog und es praktisch dem Vernehmen nach – wohl aus diesem Grund – auch nie zur Zession von Anfechtungsansprüchen kam, eröffnet der OGH nunmehr eine völlig neue Möglichkeit zur „Liquidation“ des Anfechtungsrechts. Der vorliegende Beitrag möchte der Richtigkeit dieser Ansicht nachgehen und sich einigen – zweifelsohne nicht von der Hand zu weisenden – Folge-

Wenn die ganz hl⁶ nun seit jeher als weitere Besonderheit des Anfechtungsanspruchs dessen Unabtretbarkeit reklamiert, so fügt sich – *prima facie* – auch das ins Bild. Das viel beschworene Anfechtungsmonopol des Insolvenzverwalters scheint sich ebenso schlecht mit einer Anfechtungsbefugnis eines beliebigen Zessionars zu vertragen, wie eine relative Unwirksamkeitsklärung zur Haftungsverwirklichung im Interesse des Gläubigerkollektivs mit einem Leistungsrecht dieses Zessionars auf eigene Rechnung harmoniere.⁷ In der Sache bereiter der Abtretung zudem die auf das Insolvenzverfahren beschränkte „Lebensdauer“ des Anfechtungsanspruchs Probleme.⁸ Bei strenger Befolgung dieses Grundsatzes müsste nämlich uU entweder ein eigentlich ab-

- Als Langzitat: *Trenker* Martin, Abtretbarkeit des Insolvenzanfechtungsanspruchs – Anmerkungen zu OGH 17 Ob 6/19k, ZIK 2019, 162.
- Als Kurzzitat: *Trenker*, ZIK 2019, 162 (163).

Beispiel für eine Entscheidungsanmerkung als Glosse:

sem Argument aufgrund seiner vom erkßen nicht geteilten Rechtsauffassung nicht befasst.

[14] 4.2. Die RevRekWerberin übersieht bei ihrer Argumentation aber § 26 Abs 2 GBG, wonach Urkunden als Grundlage für Einverleibungen und Vormerkungen dann, wenn es sich um die Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechts handelt, einen gültigen Rechtsgrund enthalten müssen. Die Bestimmung verlangt den urkundlichen Nachweis eines gültigen Rechtsgrundes für das einzuverleibende Recht (RS0118527 [T 1]).

Anmerkung:

Die beklagte Partei wurde rechtskräftig verpflichtet, die Verbücherung des Wegerechts ob der belasteten Liegenschaft vorzunehmen. Das Wegerecht hat den allgemeinen Teil einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum begründet war, getroffen. Eine Klage auf Einverleibung des Wegerechts wäre nur gegen alle Mit- und Wohnungseigentümer als notwendige und einheitliche Streitgenossen möglich gewesen.

NZ 04/2023

191



Rechtsprechung
Erbrecht

Dies hätte wohl nur funktioniert, wenn man den der Einverleibung zustimmenden Miteigentümern die Kostenfreiheit bei einem teilweisen Versäumungsurteil oder Anerkenntnisurteil garantiert hätte. Da dieser Weg nicht gewählt wurde oder gewählt werden konnte, blieb nichts anderes übrig, als den sich der Einverleibung widersetzenden Wohnungseigentümer

auf Vornahme der Verbücherung zu klagen. Grundbuchsarkunden müssen einen Rechtsgrund enthalten, dies gilt nicht für öffentliche Urkunden mit Ausnahmen der Notariatsakte. Da die Zustimmungserklärungen keinen Rechtsgrund enthielten, hat das HöchstG die Einverleibung zu Recht verweigert.

Ludwig Bittner

- *Bittner*, NZ 2023, 191 (Anm zu OGH 5 Ob 158/22d) oder *Bittner*, Anm zu OGH 5 Ob 158/22d, NZ 2023, 191.
- OGH 5 Ob 158/22d NZ 2023, 191 (*Bittner*).

Welche dieser beiden Arten eine Glosse zu zitieren, anzuwenden ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Kontext der Verwendung. Wenn es Ihnen primär um den Inhalt der Anmerkung geht, wählen Sie erstere Variante; wenn es hingegen um die Entscheidung geht und sie die LeserInnen nur darauf aufmerksam machen wollen, dass die Entscheidung auch glossiert wurde, wählen Sie zweitere Variante.

8.4 Zitieren von EuGH-Entscheidungen

Entscheidungen des EuGH werden wie folgt zitiert:

- Spruchkörper des Gerichtshofs (EuGH C, EuG T)
- nach Bindestrich: Aktenzahl
- nach Beistrich: Parteienbezeichnung/Name (*kursiv*)
- ggf nach Beistrich: ECLI-Nummer

- e) ggf nach Beistrich: Rn
- f) ggf Fundstelle

Beispiel:

- EuGH C-516/17, *Spiegel Online GmbH/Volker Beck*, ECLI:EU:C:2019:625, Rn 10.

8.5 Zitieren von EGMR-Entscheidungen

Entscheidungen des EGMR werden wie folgt zitiert:

- a) EGMR
- b) Datum
- c) ggf „(GK)“, wenn große Kammer
- d) nach Beistrich: Beschwerdenummer
- e) nach Beistrich: Parteienbezeichnung/Name (*kursiv*)
- f) ggf nach Beistrich: Rn

Beispiel:

- EGMR 5.7.2022, 31576/19, *R/Deutschland*, Rn 10.

9. Zitieren von Literatur

9.1 Kurzzitat und Langzitat

Bitte geben Sie bei selbstständigen Werken und Kommentaren sowohl das Lang- als auch das verwendete Kurzzitat im Literaturverzeichnis an. Für Beiträge in Zeitschriften, Festschriften und sonstigen Sammelwerken ist das Langzitat im Literaturverzeichnis ausreichend. Im Textteil ist dann – auch bei erstmaliger Verwendung der Quelle – bloß das Kurzzitat anzuführen.

Die Nachnamen der AutorInnen werden *kursiv* geschrieben. Der Vorname oder dessen erster Buchstabe (mit Punkt am Ende und Leertaste) kann im Literaturverzeichnis zusätzlich angeführt werden, in den Fußnoten hingegen nur bei Verwechslungsgefahr. Der Vorname kann kursiv sein, muss aber nicht. Sollte es mehrere AutorInnen geben, sind diese durch einen Schrägstrich getrennt anzuführen. Bei Doppelnamen wird ein Bindestrich verwendet. Nicht angeführt werden akademische Grade, Amtstitel, Berufstitel etc.

9.2 Aufsatz in einer Zeitschrift

9.2.1 Langzitat

- a) *AutorIn*
- b) nach Beistrich: Titel (Titel und Untertitel werden mit Gedankenstrich getrennt)
- c) nach Beistrich (außer Titel endet mit „!“ oder „?“): Zeitschrift (abgekürzt!)
- d) Jahrgang
- e) nach Beistrich oder Schrägstrich: Anfangsseite oder Nummer (oder beides)

Beispiele:

- *Pranter Lorenz/Prem* Tristan, Restrukturierungsrechtlicher Vertragsschutz, insbesondere für gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte, ZIK 2023, 182.
- *Reischauer Rudolf*, Probleme der Dienstnehmerhaftung, DRdA 1978, 193.
- *Loewit Felix*, Die Sanierungsprivilegierung stiller Beteiligungen nach § 13 EKEG, ÖBA 2021, 592.
- *Konecny Andreas*, Vorzeitiger Austritt im Konkurs wegen eines Entgeltrückstands, ZIK aktuell 1996, 146.
- *Lutschounig Martin*, Zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Entscheidungen in Erwachsenenschutzangelegenheiten in der Entscheidungsdokumentation Justiz – Zugleich eine Besprechung der E OGH 27.7.2022, 6 Ob 296/03b, NZ 2022, 537.

9.2.2 Kurzzitat

- a) *AutorIn*
- b) nach Beistrich: Zeitschrift (abgekürzt!)
- c) Jahrgang
- d) nach Beistrich oder Schrägstrich: Anfangsseite oder Nummer (oder beides)
- e) in Klammer: Seite, auf die Bezug genommen wird

Falls die Seite, auf die Bezug genommen wird und die Anfangsseite übereinstimmen, müssen Sie keine Klammer setzen; es reicht dann die Angabe der Anfangsseite.

Beispiele:

- *Pranter/Prem*, ZIK 2023, 182 (183).
- *Reischauer*, DRdA 1897, 193 (194 ff).
- *Loewit*, ÖBA 2021, 592 (593 f).
- *Konecny*, ZIK aktuell 1996, 146 (146) oder *Konecny*, ZIK aktuell 1996, 146.
- *Lutschounig*, NZ 2022, 537 (540).

9.3 Beitrag in einer Festschrift

9.3.1 Langzitat

- a) *AutorIn*
- b) nach Beistrich: Titel des Beitrags (Titel und Untertitel werden mit Gedankenstrich getrennt)
- c) nach Beistrich: „in“ FS Name des/der Geehrten (nicht kursiv!)
- d) in Klammer: Publikationsjahr
- e) Anfangsseite

Beispiele:

- *Bajons* Ena-Marlies, Beweiswiederholung und Verfahrensergänzung in der Berufungsinstanz, in FS Fasching (1988) 19.
- *Enzinger* Michael, Überlegungen zum Missbrauch von Gestaltungsrechten, in FS Bittner (2018) 91.
- *Domej* Tanja, Prozessführungsbefugnis bei Abtretung einer streitbefangenen Forderung, in FS Meier (2015) 113.
- *Pernthaler* Peter, Rechtsweg als Menschenrecht – Zur neueren Auslegung des Art 6 MRK als Rechtsschutzgarantie für „civil rights“, in FS Klecatsky (1990) 221.

9.3.2 Kurzzitat

- a) *AutorIn*
- b) ohne Beistrich: „in“ FS XY (nicht kursiv!)
- c) Anfangsseite und in Klammer: Seite, auf die Bezug genommen wird

Falls die Seite, auf die Bezug genommen wird und die Anfangsseite übereinstimmen, müssen Sie keine Klammer setzen; es reicht dann die Angabe der Anfangsseite.

Beispiele:

- *Bajons* in FS Fasching 19 (23).
- *Enzinger* in FS Bittner 91 (93 ff).
- *Domej* in FS Meier 113 (115).
- *Pernthaler* in FS Klecatsky 221 (235).

9.4 Kommentarliteratur

9.4.1 Langzitat

- a) Name der *HerausgeberInnen* und in Klammer: Hrsg/Name der *AutorInnen*²
- b) nach Beistrich: Titel des Kommentars (Titel und Untertitel werden mit Gedankenstrich getrennt)
- c) uU: (Teil) Band; nach Beistrich Auflagenzahl
- d) in Klammer: Publikationsjahr

Beispiele:

- *Bartsch Robert/Pollak Rudolf*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz. Mit Erläuterungen von Robert Bartsch und Rudolf Pollak, 2 Bände, 3. Auflage (1937).
- *Kletečka Andreas/Schauer Martin* (Hrsg), ABGB-ON online-Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ab 2010).
- *Bydlinski Peter/Perner Stefan/Spitzer Martin* (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, IPR-Gesetz, Rom I-, Rom II- und Rom III-VO, 7. Auflage (2023).
- *Fenyves Attila/Kerschner Ferdinand/Vonkilch Andreas* (Hrsg), Von Dr. Heinrich Klang begründeter Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Band „ABGB §§ 1 bis 43“, 3. Auflage (2014).

9.4.2 Kurzzitat

- a) *BearbeiterIn*
- b) „in“ Name der *HerausgeberInnen*
- a) nach Beistrich: Kurztitel des Kommentars (wird gebildet aus dem ersten aussagekräftigen Substantiv des Titels)
- c) uU: (Teil) Band (in römischen Ziffern) und hochgestellte Auflagenzahl/Version
- d) kommentierte Rechtsvorschrift³
- e) Rz

Beispiele:

- *Perner in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 21 IO Rz 4.
- *Widhalm-Budak in Konecny*, Insolvenzgesetze § 21 IO Rz 172.
- *Verschraegen in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1064 ABGB Rz 2.

² Ein Kommentar wird von mehreren Personen herausgegeben, wenn der Inhalt des Werks in Mitwirkung und Bearbeitung zusätzlicher Personen entstanden ist; ansonsten sind die AutorInnen gleich die BearbeiterInnen, weshalb die Angabe (Hrsg) entfallen muss.

³ Fügen Sie bitte zwischen „§“ und der zitierten Bestimmung ein gesperrtes Leerzeichen ein (Strg + Umschalt + Leerzeichen).

9.5 Monographie, Lehrbuch

9.5.1 Langzitat

- a) *AutorIn*
- b) nach Beistrich: Titel des Werks (Titel und Untertitel werden mit Gedankenstrich getrennt)
- c) ggf (Teil)Band
- d) nach Beistrich: Auflagenzahl
- e) in Klammer: Publikationsjahr

Beispiele:

- *Kodek Georg/Mayr Peter*, Zivilprozessrecht, 6. Auflage (2024).
- *Kodek Georg*, Die Einrede im Zivilrecht – Rechtsverteidigung mit rechtshemmenden Einwendungen und Gestaltungsrechten (2020).
- *Trenker Martin*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess – Parteiautonomie im streitigen Erkenntnisverfahren (2020).
- *Rechberger Walter/Simotta Daphne-Ariane*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts – Erkenntnisverfahren, 9. Auflage (2017).

9.5.2 Kurzzitat

- b) *AutorIn*
- c) Kurztitel (wird gebildet aus dem ersten aussagekräftigen Substantiv des Titels)
- d) ggf (Teil)Band
- e) hochgestellte Auflagenzahl
- f) Seite oder Randzahl

Beispiele:

- *Trenker*, Parteidisposition 230.
- *Anzenberger*, Insolvenzfestigkeit 60.
- *P. Bydlinski*, Übertragung 55.
- *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 11.

9.6 Sammelband

9.6.1 Langzitat

- a) *AutorIn*
- b) nach Beistrich: Titel (Titel und Untertitel werden mit Gedankenstrich getrennt)
- c) nach Beistrich: „in“ Name der *HerausgeberInnen* und in Klammer: Hrsg
- d) nach Beistrich: Titel des Sammelbands
- e) uU: (Teil)Band

- f) nach Beistrich: Auflagenzahl
- g) in Klammer: Publikationsjahr
- h) Anfangsseite

Beispiele:

- Oberhammer Paul, Party Autonomy and Procedural Law: A Few Comments from an Austrian Perspective, in *Juridiska Fakulteten Uppsala* (Hrsg), De Lege 2010: Party Autonomy (2011) 51.
- Riegler Stefan/Koller Christian, Austria, in *Mistelis Loukas/Shore Laurence/Smit Hans* (Hrsg), World Arbitration Reporter, 2. Auflage (2010) 1.
- Leupold Petra, Qualifizierte Einrichtungen zur Erhebung von Verbandsklagen, in *Anzenberger Philipp/Klauser Alexander/Nunner-Krautgasser Bettina*, Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 83.

9.6.2 Kurzzitat

- a) AutorIn
- b) „in“ Name der HerausgeberInnen
- g) Kurztitel des Sammelbands (wird gebildet aus dem ersten aussagekräftigen Substantiv des Titels)
- c) uU: (Teil)Band
- d) hochgestellte Auflagenzahl
- e) Anfangsseite und in Klammer: Seite, auf die Bezug genommen wird

Falls die Seite, auf die Bezug genommen wird und die Anfangsseite übereinstimmen, müssen Sie keine Klammer setzen; es reicht dann die Angabe der Anfangsseite.

Beispiele:

- Oberhammer in *Juridiska Fakulteten Uppsala*, Party Autonomy 52 (53).
- Riegler/Koller in *Mistelis/ Shore/Smit*, Arbitration Reporter² 1 (2).
- Leupold in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser*, Kollektiver Rechtsschutz 83 (95).

10. Abschließende Hinweise

Die Intensität der Betreuung ist primär abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden. Grundsätzlich sind jedoch eine Besprechung der Gliederung sowie bei Bedarf mehrere Treffen zur Diskussion inhaltlicher Fragen vorgesehen. Gewünscht ist ferner die Abgabe eines ersten Teils der Arbeit (10-15 Seiten), um bestehenden Verbesserungsbedarf möglichst frühzeitig zu erkennen.

Sollten Sie Fragen zu den einzuhaltenden Formalitäten haben, können Sie sich gerne an die UniversitätsassistentInnen unseres Instituts wenden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Verfassen Ihrer Abschlussarbeit!